

Schutzkonzept Veranstaltungen Naturschutz unter COVID-19: Version ohne Zertifikatspflicht

BirdLife Luzern

Datum: 13.9.2021

Einleitung

Dieses Schutzkonzept gilt für Veranstaltungen draussen, zu denen die Organisatoren alle Personen zulassen, also auch solche ohne Zertifikat.

Für Veranstaltungen drinnen gilt Zertifikatspflicht. In diesem Fall nehmen Sie bitte das andere Schutzkonzept, jenes mit Zertifikatspflicht.

Von der Zertifikatspflicht in Innenräumen kann höchstens in zwei Fällen abgewichen werden:
(1) Veranstaltungen in Innenräumen: (a) Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30. (b) Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind. (c) Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. (d) Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. (e) Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. Unter diese Ausnahme dürften z.B. Vorstandssitzungen fallen. Kurse sind grundsätzlich den Veranstaltungen gleichgestellt, und es gilt die Zertifikatspflicht. Ausnahmen sind möglich bei (2) Weiterbildungsveranstaltungen von Bildungseinrichtungen bei beständigen Klassen mit bis zu 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind. Dann gilt Zweidrittel-Kapazitätsbeschränkung und Maskenpflicht. Wenn Sie von diesen Ausnahmen Gebrauch machen, dann gilt das **vorliegende Schutzkonzept**.

Sie als Organisatorin oder Organisator von Anlässen draussen (wie einer Exkursion oder eines Arbeitstages) können, auch wenn keine Zertifikatspflicht besteht, selber entscheiden, dass Sie nur Personen mit Zertifikat zulassen. Dann sind die Regeln stark vereinfacht. Bitte benützen Sie in diesem Fall das **andere Schutzkonzept**.

Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept haben und umsetzen. Das vorliegende Schutzkonzept gilt für Organisationen, die im Rahmen der BirdLife-Familie als Sektionen, Kantonalverbände oder Landesorganisationen Veranstaltungen draussen für den Naturschutz durchführen wie Exkursionen, Führungen, Arbeitstage. Es ist gültig ab sofort und bis auf Widerruf oder bis es durch eine neue Version ersetzt ist.

Die Organisationen können das Schutzkonzept direkt übernehmen und umsetzen – allenfalls nur jene Teile, die ihre Arbeit direkt betreffen – oder es als Muster für ein eigenes Schutzkonzept spezifisch für ihre Organisation verwenden.

Das Schutzkonzept basiert auf den Beschlüssen des Bundesrates vom 8.9.2021, die ab 13.9.2021 gültig sind. Wichtig ist, dass diese Grundlagen angesichts der fragilen Situation der Pandemie sehr rasch ändern können und dass die **Kantone zum Teil ihre eigenen, zusätzlichen Bestimmungen** erlassen. Grundsätzlich gelten einzig die Bestimmungen der Verordnungen des Bundesrates und der Kantone.

Die Organisatoren von Veranstaltungen sorgen im Sinne der Eigenverantwortung für die Einhaltung des Schutzkonzeptes. Sie bezeichnen eine für die Umsetzung und für den Kontakt mit den Behörden zuständige Person. Es ist sinnvoll, einen Ausdruck des Schutzkonzeptes zu den Veranstaltungen mitzunehmen.

Grundregeln

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Organisatorinnen und Organisatoren sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

Auf Grund der Covid-19-Verordnung besondere Lage (im Folgenden «Verordnung») empfehlen wir folgende Grundregeln:

1. Trotz Öffnungsschritten mit Veranstaltungen möglichst zurückhaltend sein;
2. Draussen gilt die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) weiterhin: Wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll eine Maske getragen werden; drinnen gilt – nur bei den auf Seite 1 genannten zwei Ausnahmen – keine Zertifikatspflicht, aber in beiden Fällen Maskenpflicht;
3. Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann;
4. Die Betreiberin oder der Organisator achtet bei der Wahl der Massnahmen darauf, für Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu erreichen;
5. Die Organisatorin oder der Betreiber informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, über die für die Veranstaltung geltenden Massnahmen;
6. Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen;
7. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden;
8. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken;
9. Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand);
10. Im Freien gilt bei Konsumation, dass zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden;
11. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben;
12. Der Organisator oder die Organisatorin hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren: (1) die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko; (2) die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

Zum Teil werden diese Grundregeln bei den konkreten Massnahmen nochmals aufgenommen.

Gültigkeit für folgende Organisation

Name	Adresse
BirdLife Luzern	6000 Luzern
Peter Knaus, Präsident	peter.knaus@birdlife-luzern.ch , 078 837 32 93

1. Händehygiene anwenden

Alle Beteiligten reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Oberflächen und Objekten möglichst vermeiden.

Massnahmen

Aufstellen von Händehygienestationen: Alle Anwesenden haben die Möglichkeit, sich bei der Teilnahme an der Veranstaltung die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Alle Personen vermeiden das Anfassen von Oberflächen und Objekten. Türen nach Möglichkeit offen lassen, um Anfassen zu vermeiden.

Die Beteiligten (Organisatoren, Teilnehmende etc.) benützen nur ihre eigenen Gegenstände (Feldstecher, Bestimmungsbuch, Notizbuch, Schreibgerät, Arbeitsgerät an Arbeitstag etc.). Anfassen von Gegenständen der Besucher vermeiden auf Exkursionen, an Arbeitstagen etc. Keine Feldstecher ausleihen oder tauschen. Wo ein Fernrohreinsatz unabdingbar ist, Scharfeinstellung für jeden Benützenden mit einem neuen Papiertüchlein abdecken, dieses sofort fachgerecht entsorgen. Die Augenmuschel ganz herausdrehen und nach jedem Benützenden desinfizieren. Bücher und Materialien nur zeigen, nicht herumgeben. Wenn nötig allen Teilnehmenden ein eigenes Informationsblatt oder einen eigenen Feldführer abgeben. Arbeitsgeräte bei Arbeitstagen nicht zwischen Teilnehmenden tauschen, vor jeder Benutzung durch eine andere Person desinfizieren.

2. Masken tragen

Das Tragen einer Maske draussen ist nicht vorgeschrieben. Wenn von den zwei auf Seite 1 genannten Ausnahmen für Drinnen gebraucht gemacht wird, gilt aber Maskenpflicht. **Die folgenden Massnahmen betreffen diese Spezialfälle bzw. wenn die Organisierenden von sich aus draussen eine Maskenpflicht beschliessen.**

Massnahmen

Die Maskentragpflicht gilt auch für alle organisierenden Personen.

Das Tragen einer Maske ändert nichts an den übrigen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske möglichst einzuhalten.

Die Teilnehmenden bei der Ausschreibung/Anmeldung zum Mitbringen von Masken auffordern.

Personen, die sich trotz Hinweisen und Ermahnungen nicht an die Maskentragpflicht halten, sind wegzuweisen.

3. Zahl der Teilnehmenden

Der Organisator stellt sicher, dass die Zahl der Teilnehmenden nicht überschritten wird. ACHTUNG: Auf kantonal abweichende Zahlen prüfen.

Massnahmen

Draussen braucht es bis 1000 Personen im Stehen und bis 500 Personen im Sitzen kein Zertifikat.

4. Distanz halten

Die Organisatoren und Teilnehmenden halten mindestens 1,5 m Abstand zueinander und zu anderen Personen.

Massnahmen

Begüssung und Verabschiedung: auf Distanz. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet, auch auf andere Rituale mit Unterschreitung der Distanz.

Nach Möglichkeit wird mittels Bodenmarkierung der Abstand zu anderen Personen sichergestellt.

Die Teilnehmenden zur Einhaltung der Abstandsregel auf der Hin- und Rückfahrt auffordern.

5. Reinigung verstärken, häufig lüften

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Alle Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt. Oberflächen und benutzte Gegenstände werden regelmässig mit einem Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gereinigt.

Für von mehreren Personen benutzte Geräte falls möglich Quarantäne von mindestens 1-3 Tagen vor Wiederausleihe oder -benützung von Material und Gegenständen oder konsequente Reinigung.

Unbrauchbares Material und weiterer Abfall werden regelmässig entsorgt. Die Sammlerinnen und Sammler tragen dabei Handschuhe, die sie sofort nach Gebrauch entsorgen, oder sie desinfizieren sich nach Umgang mit Abfall die Hände. Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

6. Erkrankte nach Hause schicken

Personen mit Krankheitssymptomen mit Maske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Bei Krankheitssymptomen werden diese Personen nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Weitere Massnahmen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.

7. Besondere Situationen

Berücksichtigung allfälliger spezifischer Aspekte der Situationen bei Veranstaltungen zum Naturschutz, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

(derzeit keine)

8. Information

Information der betroffenen Personen über die getroffenen Massnahmen.

Massnahmen

Der Organisator informiert die Helfenden über die Schutzmassnahmen an der Veranstaltung.

Die organisierenden Personen werden regelmässig über die Hygienemassnahmen, den Umgang mit anderen Personen und mit Schutzmaterial instruiert.

Die Teilnehmenden werden zu Beginn und wenn nötig während der Veranstaltung über die einzuhaltenden Distanz- und Hygienemassnahmen informiert.

Information der Teilnehmenden über die Distanz- und Hygienemassnahmen schon bei der Ausschreibung (z.B. Website).

9. Leitung, Umsetzung

Umsetzung der Vorgaben in der Leitung der Organisation, um die Schutzmassnahmen effizient anzuwenden und anzupassen.

Massnahmen

Die Organisatoren müssen ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen und ihnen den Zutritt zu den Veranstaltungen gewähren. Es ist deshalb sinnvoll, bei allen Anlässen einen Ausdruck dieses Schutzkonzepts dabei zu haben.

Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen. Sie können einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen.

10. Erhebung von Kontaktdaten

Massnahmen

Entfällt nach den neusten Regeln.

Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitwirkenden übermittelt und erläutert.
Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:

Peter Knaus, Präsident
Luzern, 13.9.2021

